

Entwurf und Bericht zum Eidg. Meliorationsgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-203906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hauptteilen vorweggenommen hat, wie sie 110 Jahre später für die ganze Schweiz durch das SZG. vorgeschrieben worden ist. Es ist bekannt, daß in jener Frühzeit, außer Bevers, noch andere Gemeinden im Oberengadin mit dem Meßtisch ähnliche Katasterpläne aufnehmen und gestützt darauf Katasterbücher, d. h. eigentliche Grundbücher mit ausführlichen Rubriken anlegen ließen.

(Fortsetzung folgt.)

Entwurf und Bericht zum Eidg. Meliorationsgesetz

aufgestellt von der Konferenz
der Eidg. und Kant. Amtsstellen für das Meliorationswesen
und bereinigt
mit den übrigen Fachorganisationen
für Kulturtechnik und Vermessungswesen
am 15. Mai 1946

I. Eingabe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Schweiz. Fachorganisationen
für Kulturtechnik und
Vermessungswesen

Zürich, Bern, Luzern, Lausanne, 22. Mai 1946

An die
Justizabteilung
des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes
Bern

Betr. Entwurf für das neue Eidg. Meliorationsgesetz

Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Konferenz der Eidg. und Kant. Amtsstellen für das Meliorationswesen hat einen Entwurf für das neu zu schaffende Meliorationsgesetz ausgearbeitet und den unterzeichneten Fachorganisationen zur Stellungnahme unterbreitet. In der Konferenz vom 15. Mai 1946 wurde derselbe bereinigt und wir beehren uns, Ihnen die endgültige Fassung in der Beilage zuzustellen.

Die Vertreter der Fachorganisationen teilen die Auffassung, die im Bericht zum Entwurf zum Ausdruck kommt, in allen Teilen. Sie sind der Meinung, daß mit dem neuen Vorschlag die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Meliorationswesens im wesentlichen erfaßt sind, und daß damit auch für die im Bodenverbesserungswesen bisher rückständigen Kantone eine wertvolle Rechtsgrundlage geschaffen wird. Wir bitten Sie daher, dem genannten Entwurf Ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Auch wären wir Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie einer

Vertretung der unterzeichneten Fachorganisationen Gelegenheit geben wollten, bei den kommenden Beratungen ihre Stellungnahme näher zu begründen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Direktor, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Konferenz der Eidg. und Kant.
Vermessungsamtsstellen
Der Präsident:
sig. *Zündt*

Schweiz. Geometerverein
Der Präsident:
sig. *S. Bertschmann*

Schweiz. Gesellschaft für
Photogrammetrie
Der Präsident:
sig. *Fr. Kobold*

Schweiz. Kulturingenieur-
verein
Der Präsident:
sig. *B. Petitpierre*

II. Bundesgesetz über das Meliorationswesen

- I. Begriff
- II. Verfahren
- III. Finanzierung
- IV. Aufsicht und Unterhalt
- V. Besondere Bestimmungen
- VI. Schlußbestimmungen

I. Begriff

Art. 1

Begriff. Als Meliorationen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) Maßnahmen zum Zwecke der Steigerung der Ertragsfähigkeit, der Erleichterung der Bewirtschaftung des Bodens sowie seines Schutzes vor Zerstörung durch Naturereignisse;
- b) Maßnahmen des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, inbegriffen die Erstellung von Wohnungen für landw. Dienstboten, alpwirtschaftliche Gebäulichkeiten und die Sanierung hygienisch ungenügender Ställe;
- c) alle weiteren Maßnahmen, die gleichartige Zwecke verfolgen.

Im Zweifel entscheidet der Bundesrat, ob ein Unternehmen oder eine einzelne Maßnahme zu den Meliorationen gehört.

II. Verfahren

Art. 2

Grundsatz. Die Kantone ordnen das Verfahren bei Meliorationen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 3

Beizugsgebiet. Meliorationen haben sich in der Regel auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet zu erstrecken.

Art. 4

Gemeinschaftliches Werk. Kann eine Melioration nur als gemeinschaftliches Werk ausgeführt werden und hat die Hälfte der beteiligten

Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beigezogenen Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.

Die Kantone können das Zustandekommen und die Durchführung solcher Unternehmen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären.

Liegt die Durchführung einer Melioration im allgemeinen öffentlichen Interesse, so kann sie von der Kantonsregierung oder auf deren Ansuchen vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement verfügt werden.

Art. 5

Interkantonale Unternehmen. Meliorationsunternehmen, die sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, können, sofern sie auf andere Weise nicht zustandekommen, auf Ersuchen einer der beteiligten Kantonsregierungen durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement angeordnet werden.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt derartige Werke unter einheitliche Verfahrensordnung und Leitung.

Art. 6

Zustandekommen des Unternehmens. Meliorationsunternehmen können rechtsgültig gegründet werden:

- a) durch Unterzeichnen einer Erklärung, die den Umfang des Unternehmens und die Zustimmung enthält;
- b) durch Stimmgebung an der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer, wobei Abwesende, nicht rechtsgültig Vertretene und Nichtstimmende als der Ausführung des Unternehmens zustimmend gelten;
- c) im Auflageverfahren, wobei das Unternehmen als zustandekommen gilt, wenn die dagegen erhobenen grundsätzlichen Einsprachen die vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit nicht erreichen;
- d) durch Verfügung der Kantonsregierung oder des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 4, Absatz 2, bleibt vorbehalten.

Art. 7

Rechtsnatur. Mit dem Zustandekommen des Unternehmens bilden die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, im folgenden Meliorationsgenossenschaft genannt.

Mit- oder Gesamteigentümer zählen zusammen je als ein Mitglied.

Die beigezogenen Grundstücke bilden den Perimeter des Unternehmens.

Art. 8

Anmerkung im Grundbuch. Die Mitgliedschaft bei einer Meliorationsgenossenschaft ist für die beigezogenen Grundstücke im Grundbuch anzumerken.

Art. 9

Zuständige Behörde und Genehmigung. Sämtliche Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch eine von der Kantonsregierung bezeichnete kantonale Behörde, im folgenden zuständige Behörde genannt.

Mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Behörde erlangt die Meliorationsgenossenschaft das Recht der Persönlichkeit. Damit wird das Unternehmen für die Eigentümer und die an den beigezogenen Grundstücken beschränkt-dinglich Berechtigten verbindlich. Der Durchführungsbeschluß kann vorbehalten werden.

Änderungen am Perimeter unterliegen der Genehmigung der zuständigen Behörde; sie können von dieser auch verfügt werden.

Art. 10

Verfügungsbeschränkung. Veränderungen an den einbezogenen Grundstücken einschließlich der Handänderungen, die die Ausführung des Unternehmens beeinträchtigen oder erschweren, sind während der Durchführung des Unternehmens nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Behörde erlaubt.

Die Grundeigentümer haben die Vornahme aller für die Projektierung und Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie sind verpflichtet, gegen angemessene Entschädigung Material wie Kies, Steine, Sand usw. für die Durchführung des Unternehmens abzugeben.

Art. 11

Auflagen, Einsprachen. Für die wichtigsten Durchführungsstadien einer Melioration ordnen die Kantone kurzfristete Auflage-, Einsprache- und Rekursverfahren an.

Die Kantone ernennen zu diesem Zwecke eine unabhängige kantonale Rekurskommission (Schiedsgericht), die endgültig entscheidet.

Art. 12

Vollzug. Einsprachen und Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom Vorsitzenden der urteilenden Instanz ausdrücklich verfügt.

Art. 13

Aufsicht. Die zuständige kantonale Behörde ist ermächtigt, den allgemeinen Vorschriften oder den Statuten zuwiderlaufende Beschlüsse der Genossenschaftsorgane außer Kraft zu setzen.

Erfüllt ein Organ der Meliorationsgenossenschaft die ihm obliegenden Pflichten nicht, so ist die zuständige Behörde ermächtigt, auf Kosten des Unternehmens die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

III. Finanzierung

Art. 14

Bundesbeitrag. a) Ansätze. Der Bundesrat unterstützt die Meliorationen mit Beiträgen, die im Einzelfall bis zu 40% der Erstellungskosten gehen können.

Ausnahmsweise kann, soweit triftige Gründe vorliegen, z. B. zur Entlastung finanziell geschwächter Kantone, Gemeinden und Grundeigentümer der Bundesbeitrag bis auf 50% erhöht werden, wobei den Bedürfnissen der Gebirgsgegenden besonders Rechnung getragen werden soll.

Art. 15

b) Bedingungen. Die Bundesunterstützung wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Der Kanton hat in der Regel einen mindestens gleich hohen Beitrag zu leisten.
Beiträge von Gemeinden, Körperschaften und Privaten, soweit sie diese nicht als am Unternehmen Beteiligte zu leisten haben, können bei der Festsetzung des Bundesbeitrages berücksichtigt werden.
2. Das Gesuch um Leistung eines Bundesbeitrages ist mit den Projektakten vor Inangriffnahme der Arbeiten einzureichen.

Art. 16

Verordnung des Bundesrates. Die Beitragsberechtigung und die Höhe der Bundesunterstützung für die einzelnen Meliorationsarten werden durch den Bundesrat geregelt.

Art. 17

Zahlungen. Die Auszahlung eines zugesicherten Bundesbeitrages erfolgt nach Vorlage der Abrechnung und nach Maßgabe der verfügbaren Kredite.

Bei Unternehmen, die mehrere Jahre dauern, werden entsprechend dem Baufortschritt und den Leistungen der Kantone, Gemeinden und Beteiligten Teilzahlungen geleistet.

Art. 18

Kostentragung, Meliorations-Pfandrecht. Die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden verbleibenden Restkosten sind von den Beteiligten im Verhältnis des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens zu tragen.

Grundstücke außerhalb des Perimeters, die aus dem Werk einen offensichtlichen Nutzen ziehen, können durch Entscheid der zuständigen Behörde nachträglich zum Unternehmen beigezogen werden.

Für die auf die Grundeigentümer entfallenden Restkosten, sowie solche für den Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke besteht zugunsten der Meliorationsgenossenschaft ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB, das ohne Eintragung ins Grundbuch Gültigkeit hat und allen andern eingetragenen Belastungen im Range vorgeht.

Art. 19

Ausgleichsfonds. Der Bund errichtet einen Ausgleichsfonds für das Meliorationswesen. Nicht aufgebrauchte Bodenverbesserungskredite sind diesem zuzuführen.

Art. 20

Kulturtechnisches Versuchswesen. Der Bund fördert das kulturtechnische Versuchswesen. Er stellt die hierfür erforderlichen Kredite zur Verfügung.

Die Resultate der kulturtechnischen Versuche sind in geeigneter Weise der Praxis dienstbar zu machen.

Art. 21

Beiträge an die Besoldungen der Kulturingenieure. Der Bund leistet an die Kantone Beiträge bis zu 50% der Besoldungen, welche sie an die bei ihnen angestellten mit Aufsicht und Unterhalt betrauten diplomierten Kulturingenieure ausrichten.

IV. Aufsicht und Unterhalt

Art. 22

Aufsicht. Die mit Bundesunterstützung erstellten Meliorationswerke unterstehen der Oberaufsicht des Bundes.

Art. 23

Unterhaltungspflicht. Die Kantone sind verpflichtet, für einen gehörigen Unterhalt der mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Werke zu sorgen.

Es steht ihnen das Recht des Rückgriffes auf die für den Unterhalt direkt verantwortlichen Gemeinden, Genossenschaften oder Grundeigentümer zu.

Diese Unterhaltungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken, sofern der Unterhalt nicht durch eine andere Regelung sichergestellt ist.

Art. 24

Auflösung der Meliorationsgenossenschaft. Die Meliorationsgenossenschaft bleibt solange bestehen, als sie noch Aufgaben zu erfüllen hat; ihre Auflösung unterliegt der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Art. 25

Flurgenossenschaft. Der Unterhalt der Meliorationswerke kann einer Flurgenossenschaft übertragen werden, die in der Regel das Gebiet einer Gemeinde umfaßt und der noch weitere Aufgaben überbunden werden können.

Rechtsnatur und Organisation dieser Körperschaft entsprechen derjenigen der Meliorationsgenossenschaften.

Art. 26

Teilungsbeschränkung. Zur Verhütung einer erneuten Zerstückelung des mit staatlicher Unterstützung zusammengelegten Bodens erlassen die Kantone Vorschriften über Teilungsbeschränkungen.

Art. 27

Wiederaufforstung. Die Wiederaufforstung gerodeten Landes darf nur mit Bewilligung der Kantonsregierung erfolgen. An diese Bewilligung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Art. 28

Ausbeutung für gewerbliche Zwecke. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den mit öffentlicher Unterstützung meliorierten Boden volkswirtschaftlich richtig zu bewirtschaften.

Die Inanspruchnahme solcher Böden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

An die Bewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, z. B. zur Wiedernutzbarmachung des ausgebeuteten Areals usw.

Art. 29

Rückzahlung von Beiträgen. Die Rückerstattung geleisteter Beiträge kann gefordert werden:

- a) bei Zweckentfremdung des Werkes oder des Grundstückes innert 20 Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Bundesbeitrages an gerechnet;
- b) bei offensichtlicher Vernachlässigung der Bewirtschaftung des meliorierten Bodens und des Unterhaltes der baulichen Anlagen.

Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 30

Abtausch zur Arrondierung. In Gebieten, die bereits zusammengelegt sind, oder wo das Bedürfnis für eine allgemeine Zusammenlegung nicht besteht, können einzelne Grundeigentümer den Abtausch von Grundstücken oder die Regulierung von Grenzen verlangen, wenn sie dadurch die Arrondierung ihres Betriebes wesentlich verbessern können und der Abtausch für die Beteiligten zumutbar ist.

Hiefür finden die ordentlichen Verfahrensbestimmungen für Güterzusammenlegungen sinngemäße Anwendung.

Über die Zulässigkeit dieser Maßnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

Art. 31

Landabtretung im öffentlichen Interesse. Im Zusammenlegungsverfahren kann die zuständige Behörde die Landabtretung zur Berücksichtigung öffentlicher Interessen gegen angemessene Entschädigung vorschreiben.

Art. 32

Anschlußrecht. Die Eigentümer von Meliorationswerken, die mit öffentlichen Mitteln erstellt wurden, sind verpflichtet, den Anschluß weiterer Meliorationsunternehmen zu gestatten, sofern die natürlichen und technischen Voraussetzungen dies zulassen.

Hiefür ist eine angemessene Vergütung zu leisten, die von der zuständigen Behörde festgesetzt wird.

Art. 33

Meliorationskataster. Die Kantone führen unter Mitwirkung des Bundes gemeindeweise einen Meliorationskataster.

Art. 34

Natur- und Heimatschutz. Dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Auf die Interessen der Fischerei und der Bienenzucht, sowie auf den Schutz der Vögel ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

VI. Schlußbestimmungen

Art. 35

Einführung. Die Kantone sind verpflichtet, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen innert Frist von . . Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen. Sie können diese auf dem Verordnungswege erlassen.

Diese Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 36

Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß auf alle bisher mit öffentlicher Unterstützung erstellten Meliorationen anzuwenden.

III. Bericht zum Bundesgesetz über das Meliorationswesen

Allgemeines

Die eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen für das Meliorationswesen haben anlässlich ihrer Konferenz vom 2. März 1946 zum Entwurf des Ausschusses E über den Abschnitt „Bodenverbesserungen und Siedelungswesen“ der neuen landwirtschaftlichen Gesetzgebung des Bundes Stellung genommen. Sie haben hiebei festgestellt, daß dieser Entwurf E den Anforderungen der Praxis nicht genügt und beschlossen, eine neue, den bisherigen Erfahrungen entsprechende Vorlage aufzustellen. Die Erwägungen, die zu dieser Schlußnahme führten, sind im wesentlichen folgende:

1. Es genügt nicht, wenn im neuen eidgenössischen Recht in der Hauptsache nur die Beitragsleistung des Bundes geregelt wird; es ist vielmehr nötig, ein eigentliches Rahmengesetz zu schaffen.
2. Um den auf dem Gebiete der Meliorationsgesetzgebung rückständigen Kantonen zu dienen, ist es unumgänglich notwendig:
 - a) den Art. 703 ZGB im Sinne der Erleichterung des Zustandekommens gemeinschaftlicher Werke abzuändern, unter gleichzeitiger Aufnahme der bisher in den fortschrittlichen Kantonen bestehenden diesbezüglichen Möglichkeiten;

- b) die umständlichen Methoden in der Erledigung der Einsprachen und Rekurse durch ein zweckdienliches Rekurs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren zu ersetzen;
 - c) die übrigen wichtigsten Verfahrensbestimmungen aufzunehmen.
3. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß die mit öffentlichen Mitteln unterstützten Meliorationen bedauerlicherweise oft nachlässig unterhalten werden. Es sind daher im neuen Bundesrecht entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.
 4. Über eine Fläche von rund 22 000 km², also etwas mehr als die Hälfte der ganzen Schweiz, ist die Grundbuchvermessung noch auszuführen. Davon sind rund 500 000 ha (offenes Gebiet und Wald) zusammenlegungsbedürftig. Ohne vorausgehende Güterzusammenlegung kann in diesen Gebieten die Grundbuchvermessung nicht in Angriff genommen werden (Bundesratsbeschluß vom 20. November 1945). Die Förderung der letzteren bedingt daher eine beschleunigte Durchführung der ersteren. Dies wird jedoch nur möglich sein, wenn in einem Bundesgesetz die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.
 5. In vielen Kantonen ist während des Krieges ein fortschrittliches außerordentliches Recht geschaffen worden. Mit Ablauf der Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 fällt nun dieses Recht dahin, und damit verlieren die betreffenden Kantone die so wertvolle Grundlage für eine zweckmäßige Durchführung ihrer Bodenverbesserungen. Die Schaffung eines neuen eidgenössischen Meliorationsgesetzes ist daher ein dringendes Gebot.

Der im Sinne dieser Überlegungen neu bearbeitete Entwurf nimmt auf die föderalistische Struktur unseres Landes weitgehend Rücksicht. Viele Bestimmungen haben nicht zwingenden Charakter, sondern dienen lediglich als Wegleitung. Den Kantonen bleibt es in allen diesen Fällen überlassen, das Bundesrecht anzuwenden oder nicht. Der wesentliche Vorteil jedoch liegt darin, daß alle diejenigen Kantone, die bis anhin nicht aus eigener Kraft ein neuzeitliches Meliorationsrecht zu schaffen vermochten – und dies wird vermutlich auch in Zukunft so bleiben – mit einem Meliorationsgesetz nach diesem Entwurf, ohne besondere Legiferierung ihrerseits eine Rechtsgrundlage besitzen, um ihre Unternehmen den heutigen Erfahrungen entsprechend zweckmäßig durchführen zu können.

Zur Frage, ob das neue Meliorationsrecht im Rahmen eines umfassenden Landwirtschaftsgesetzes oder in einem Spezialgesetz geordnet werden soll, hat die Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen für das Meliorationswesen ebenfalls Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, daß das geplante neue Agrarrecht viel zu weit-schichtig ist, als daß es innert nützlicher Frist verwirklicht werden könnte. Es empfiehlt sich deshalb, einzelne in sich geschlossene Fachgebiete in Spezialgesetzen zu ordnen. Dieser Weg scheint auch aus referendumspolitischen Gründen am Platze zu sein.

I. Begriff der Meliorationen

Der Begriffsbeschreibung der Meliorationen kommt im wesentlichen doppelte Bedeutung zu: einerseits ist gegenüber dem Grundeigentümer abzuklären, welche Maßnahmen als Meliorationen zu gelten haben und deren Auswirkungen auf seine Grundstücke demgemäß von ihm zu dulden sind; auf der andern Seite soll festgestellt werden, welche Arbeiten als Meliorationen durch Beiträge des Bundes gefördert werden sollen. Der Entwurf verwendet durchwegs den weitem und in der Praxis gebräuchlicheren Begriff der „Melioration“, der auch in der Bezeichnung der beteiligten Amtsstellen und Organisationen enthalten ist (Meliorationsamt, Meliorationsgenossenschaft).

Unter den Begriff der Melioration nach *Art. 1* des Entwurfes fallen in erster Linie Maßnahmen, welche die Ertragsfähigkeit des Bodens steigern, dessen Bewirtschaftung erleichtern, oder seinen Schutz vor Zerstörung durch Naturereignisse bezwecken. Ferner gelten als Meliorationen die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, einschließlich der Erstellung von Dienstbotenwohnungen. Da die Entwicklung im Meliorationswesen heute nicht abzusehen ist, sollen auch Maßnahmen, welche zurzeit nicht bekannt oder gebräuchlich sind, aber gleichartige Zwecke verfolgen, als Meliorationen anerkannt werden. Wichtig ist die Bestimmung von *Art. 1, Abs. 2*, wonach im Streitfalle der Bundesrat und nicht etwa ein Gericht darüber entscheidet, ob ein Bodenverbesserungsunternehmen oder eine einzelne Maßnahme als Melioration anzusehen ist. Die Erfahrungen in der Praxis haben ergeben, daß diese Fragen richtiger von einer Administrativbehörde beurteilt werden. Auch wird durch die Kognition des Bundesrates eher eine einheitliche Praxis zu erwarten sein.

II. Verfahren

1. Grundsatz

Die Regelung des Verfahrens bei Meliorationen ist prinzipiell Sache der Kantone (*Art. 6 ZGB*). Darunter ist zunächst zu verstehen das Vorgehen bei der Gründung der Meliorationsunternehmen, im weiteren aber auch das Durchführungsverfahren. *Art. 2* begründet für den Kanton die *Verpflichtung* zum Erlaß dieser Verfahrensbestimmungen; diese Pflicht wird wiederholt in *Art. 34* (Schlußbestimmung), wo den Kantonen eine Frist für die Aufstellung dieser Vorschriften gesetzt wird. Der Erlaß dieser Verfahrensbestimmungen gehört daher zu den notwendigen Anordnungen im Sinne von *Art. 52* des Schlußtitels zum ZGB.

Andererseits sind die Kantone in der Ausgestaltung der von ihnen zu schaffenden Ordnung nicht mehr frei. Ihre Rechtsetzungsbefugnis besteht gemäß *Art. 2* im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des zu schaffenden Gesetzes. Die Kantone haben daher nur Verfahrensvorschriften zu erlassen, soweit diese nicht schon durch das Bundesgesetz aufgestellt sind, andererseits sind sie mit ihren Erlassen an die bundesrechtlichen Normativbestimmungen gebunden.

2. Verfahrensregelung

Hinsichtlich der Frage, welche Teile des Meliorationsverfahrens bundesrechtlich zu regeln sind, beschränkt sich der Entwurf darauf, einige wichtige Punkte des Verfahrens zu ordnen. Der Rest bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

a) Das Zustandekommen der Meliorationsunternehmen

Da eine Melioration praktisch meistens als Gemeinschaftswerk durchgeführt wird, kommt der Bestimmung von *Art. 4* des Entwurfes, welcher *Art. 703 ZGB* ersetzen soll, überragende Bedeutung zu. Das nach *Art. 703 ZGB* vorgeschriebene Zustimmungsverhältnis von zwei Dritteln der Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, ist von den meisten der für das Meliorationswesen maßgebenden Kantone gemäß *Abs. 3* zit. *Art.* herabgesetzt worden. Als Quorum für das Zustandekommen des Unternehmens kann daher, soll das Bundesgesetz keinen Rückschritt bedeuten, nur die einfache Mehrheit an Köpfen und an Fläche in Frage kommen (*Art. 4 Abs. 1* des Entwurfes). Der kantonalen Gesetzgebung soll auch nach dem Entwurf das Recht gewahrt sein, das Zustandekommen und die Durchführung der Meliorationen noch weiter zu erleichtern, z. B. durch

Erlaß von Vorschriften über die Abstimmung (Abs. 2). Die Vorschriften von Art. 4 sollen auch auf Baugebiet anwendbar erklärt werden.

Ein fortschrittliches Eidg. Meliorationsgesetz ist nach Ansicht der Konferenz jedoch undenkbar ohne das Recht der Kantonsregierung oder auf Ansuchen der letztern, des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, die Durchführung einer Melioration zu verfügen. Diese Befugnis besteht jedoch nicht schlechthin, sondern lediglich in den Fällen, wo die Durchführung einer Melioration im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt (Art. 4, Abs. 3 des Entwurfes). Durch diese Bestimmung soll das Verfügungsrecht der Kantonsregierung, dem der große Aufschwung des Meliorationswesens während des zweiten Weltkrieges mitzuverdanken ist, vom Notrecht in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden. Ein entsprechendes Verfügungsrecht der Kantonsregierung besteht bereits im *ordentlichen* Meliorationsrecht u. a. der Kantone Tessin, Freiburg, Waadt. Der Entwurf übernimmt daher in Art. 4, Abs. 3 lediglich eine Regelung, welche in einigen Kantonen heute schon gesetzliche Geltung hat. Bereits im Jahre 1915 erkannte das Bundesgericht in einem staatsrechtlichen Rekurs aus dem Kanton Zürich, daß kraft des öffentlichen Interesses der Meliorationen der Staat an sich befugt sei, die Durchführung dieser Arbeiten durch sein einseitiges Machtgebot anzuordnen (BGE. Bd. 41, I. S. 25). Die Ansicht des Berichtes Dr. Göschke zum II. Entwurf E, es könne aus rechtlichen Gründen für das Zustandekommen eines Meliorationsunternehmens nicht unter das Quorum der einfachen Mehrheit an Köpfen und an Flächen gegangen werden, ist daher unhaltbar.

Entsprechend der Tendenz des Entwurfes, das Zustandekommen der Meliorationsunternehmen möglichst zu fördern, werden in *Art. 6* die in der Praxis gebräuchlichsten Gründungsarten der Meliorationsgenossenschaft durch Unterzeichnen von Unterschriftenbogen, durch Stimmgebung an der Grundeigentümersammlung und im Auflageverfahren als rechtsgültig anerkannt.

b) Interkantonale Meliorationsunternehmen

Für die interkantonalen Unternehmen ist, nachdem das Verfahren nicht durchwegs bundesrechtlich geordnet werden soll, eine besondere Regelung erforderlich. Diese Unternehmen sollen vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement unter einheitliche Verfahrensordnung und Leitung gestellt werden. Kommen sie auf andere Weise, d. h. durch die Zustimmung der Grundeigentümer in einer der in Art. 6 genannten Formen nicht zustande, so können sie auf Ersuchen einer der beteiligten Kantonsregierungen durch die genannte Amtsstelle des Bundes verfügt werden (*Art. 5*).

c) Die Meliorationsgenossenschaft

Als Träger der Meliorationsunternehmen fällt praktisch nur eine Körperschaft der beteiligten Grundeigentümer in Betracht, die in den meisten Kantonen als „Genossenschaft“ (Meliorationsgenossenschaft, Flurgenossenschaft usw.) bezeichnet wird. Der Entwurf hat diese Ordnung übernommen. Rechtlich handelt es sich bei diesen Korporationen keineswegs um Genossenschaften des Obligationenrechts, vielmehr sind es Realverbände, die nach Art. 59 ZGB. dem öffentlichen Recht der Kantone unterstellt sind. Um eine Verwechslung mit den Genossenschaften des OR. zu vermeiden, bezeichnet der Entwurf diese Korporationen als „öffentlichrechtliche Körperschaft, im folgenden Meliorationsgenossenschaft genannt“ (*Art. 7*). Da die Meliorationsgenossenschaften der staatlichen Aufsicht unterstehen, mit Beitrittszwang versehen sind (Zwangsgenossenschaften) und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben erfüllen, rechtfertigt es sich, sie im Entwurf als öffentlichrechtliche Körperschaften zu organisieren.

Um die Zugehörigkeit der beigezogenen Grundstücke zum Meliorationsunternehmen und insbesondere eine damit verbundene Beitragspflicht dem Rechtsnachfolger im Eigentum kenntlich zu machen, ist für diese Grundstücke eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch einzutragen (*Art. 8*).

d) Die staatliche Aufsicht über die Meliorationsgenossenschaften

Da der zwangsweise Beizug eines Grundeigentümers zu einem Meliorationsunternehmen einen Eingriff in das private Grundeigentum bedeutet, rechtfertigt es sich, die Meliorationsgenossenschaften einer strengen staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Diese Überwachung äußert sich zunächst darin, daß jedes Unternehmen der Genehmigung durch eine von der Kantonsregierung bezeichnete kantonale Behörde bedarf (*Art. 9*). Dieser kantonalen Behörde kommen im Meliorationsverfahren noch weitere Funktionen zu. Teils sind es solche, die eine gewisse Sachkenntnis voraussetzen, teils sind es Funktionen untergeordneter Natur, mit denen die Kantonsregierung nicht behelligt werden soll. Diese kantonale Behörde wird im weiteren angerufen in *Art. 10, 11, 16, 18* und *31*. Es steht nichts im Wege, daß die Kantonsregierung die Funktionen dieser Behörde jedoch ganz oder teilweise selbst ausübt.

Das Recht der Persönlichkeit erwirbt die Meliorationsgenossenschaft mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige kantonale Behörde. Auch darin liegt eine staatliche Einflußnahme auf die Durchführung der Meliorationen. Erst mit dieser Statutengenehmigung wird das Unternehmen für die Eigentümer und die an den beigezogenen Grundstücken beschränkt dinglich Berechtigten verbindlich (*Art. 9, Abs. 2*).

Änderungen des Perimeters (z. B. Erweiterungen) bedürfen ebenfalls der Genehmigung der zuständigen kant. Behörde. Solche Perimeteränderungen, die meist durch die technisch richtige Durchführung einer Melioration bedingt sind, können von der genannten Behörde auch verfügt werden.

Das staatliche Aufsichtsrecht äußert sich im weiteren auch darin, daß den allgemeinen Vorschriften oder den Statuten zuwiderlaufende Beschlüsse der Genossenschaftsorgane von der zuständigen Behörde außer Kraft gesetzt werden können. Diese Befugnis ist nötig, um den ungestörten Fortgang der Meliorationsarbeiten zu gewährleisten. Denselben Zweck verfolgt die Ermächtigung der zuständigen Behörde, von sich aus auf Kosten des Unternehmens die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sofern die Organe der Meliorationsgenossenschaft die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen (*Art. 13*).

e) Verfügungsbeschränkungen

Mit der Genehmigung der Statuten der Meliorationsgenossenschaft durch die zuständige kantonale Behörde und sofern ein besonderer Durchführungsbeschluß notwendig ist, sind die beteiligten Grundeigentümer gehalten, die Auswirkungen der Melioration auf ihre Grundstücke zu dulden. Dies gilt schon für die Projektierungsarbeiten, speziell aber für die Meliorationsbauten. Für die Ausführung dieser Bauten sind die Grundeigentümer verpflichtet, auf den beigezogenen Grundstücken vorhandene Materialien, wie Kies, Sand, Steine usw., gegen angemessene Entschädigung abzugeben. Schließlich sind Veränderungen an den beigezogenen Grundstücken einschließlich der Handänderungen, welche die Ausführung des Unternehmens beeinträchtigen oder erschweren, während der Durchführung des Unternehmens nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Behörde erlaubt (*Art. 10*). Bei allen diesen Vorschriften handelt es sich um Verfügungsbeschränkungen, welche im öffentlichen Interesse, zur Erleichterung der Durchführung des Unternehmens, erlassen werden.

f) Einsprachenerledigung

Das Mitspracherecht des einzelnen Grundeigentümers bei der Durchführung einer Melioration kommt hauptsächlich im Einspracheverfahren zur Geltung. Die Erledigung der ergangenen Einsprachen beansprucht daher im Interesse der Rechtssicherheit besondere Aufmerksamkeit.

In einer Anzahl von Kantonen liegt die Einsprachenerledigung den Verwaltungsbehörden ob, die zur Antragstellung die technischen Amtsstellen des Kantons (Meliorationsamt usw.) beiziehen. Der kant. Kulturingenieur kommt so u. U. dazu, ein Projekt, das er bereits als Aufsichtsbeamter beurteilte, zuhanden einer oder mehrerer Rekursinstanzen als Experte zu begutachten, was vom Standpunkt der Rechtmäßigkeit der Verwaltung unerwünscht ist. Der Entwurf sieht daher zur Einsprachenerledigung eine von der Verwaltung unabhängige Rekurskommission vor, welche endgültig entscheidet (*Art. 11*). Im Interesse des möglichst ungestörten Fortgangs der Meliorationsarbeiten soll Einsprachen und Rekursen nur in den Fällen aufschiebende Wirkung zukommen, wo dies vom Vorsitzenden der urteilenden Instanz ausdrücklich verfügt wird (*Art. 12*).

III. Finanzierung

Dieser Abschnitt enthält die generellen Bestimmungen über die maximale Höhe der Bundesbeiträge, die wesentlichen Voraussetzungen für die Beitragsleistung, sowie für die Auszahlung der Beiträge.

Daneben werden dem Bund noch Verpflichtungen zur Errichtung eines Ausgleichsfonds, zur Förderung des kulturtechnischen Versuchswesens sowie zur Beitragsleistung an die Besoldung der kantonalen Kulturingenieure überbunden.

Art. 14 sieht neben dem normalen Höchstansatz von 40% für die Bundesbeiträge noch ein außerordentliches Maximum von 50% vor. Das letztere soll besonders in Gebirgsgegenden zur Anwendung gelangen, oder wenn wegen ungenügender Finanzkraft von Kanton oder Gemeinde der Gesamtbeitrag des Gemeinwesens bei ordentlichen Ansätzen nicht genügt, um die Restkosten einer Melioration für die Beteiligten tragbar zu gestalten.

Die in *Art. 15* aufgestellte Forderung nach einer in der Regel gleich hohen Beitragsleistung des Kantons soll vor allem diese zu kritischer Prüfung der Beitragsbegehren, sowie zur sorgfältigen Überwachung der Projektierung, der Arbeitsvergebung und der Bauausführung veranlassen.

Die Vorschrift enthält implizite die Voraussetzung, daß in allen Fällen, wo vom Bund eine übernormale Unterstützung verlangt wird, auch Kanton und Gemeinde das nach ihrer Finanzlage Höchstmögliche leisten.

Art. 16 sieht die Detailregelung der Beitragssätze innerhalb des gesetzlichen Rahmens und der besonderen Bestimmungen für die verschiedenen Meliorationsarten in Form von Verordnungen oder Kreis Schreiben des Bundesrates vor.

Art. 18 enthält in Abs. 1 den Grundsatz der Kostenverteilung unter den Beteiligten nach Maßgabe des Nutzens.

Abs. 2 ergab sich aus den Erfahrungen der Praxis, wonach vielfach den Eigentümern von nicht beigezogenen Grundstücken offensichtliche, nicht voraussehbare Vorteile aus einem Meliorationswerk erwachsen, ohne daß sie dafür belastet werden können.

Abs. 3 will für die Meliorationsbeiträge ein gesetzliches Pfandrecht ohne besonderen Eintrag ins Grundbuch schaffen. Damit können die Schwierigkeiten, die sich bisher regelmäßig bezüglich Zeitpunkt und Inhalt der Anmerkung eines Meliorationspfandrechtes im Grundbuch

gezeigt haben, vermieden werden. Das Pfandrecht läßt sich so auch auf Teilzahlungen anwenden, wogegen bisher immer das Rechtskräftigwerden des Kostenverlegers abgewartet werden mußte, und die Meliorationsgenossenschaften öfters Schaden erlitten.

Eine solche Regelung erscheint durchaus angängig, da durch die Vorschrift der Anmerkung der Mitgliedschaft bei einer Meliorationsgenossenschaft im Grundbuch gemäß Art. 8 Erwerber und Pfandgläubiger über die Pflicht zur Kostentragung und das dafür bestehende Vorzugspfandrecht orientiert werden.

Die Gleichstellung der Meliorationsbeiträge mit Steuerleistungen usw. erscheint ohne weiteres gerechtfertigt, da es sich um Beiträge an öffentlichrechtliche Körperschaften handelt und da sich der Wert des Pfandobjektes in der Regel mindestens um den zu leistenden Beitrag erhöht.

Art. 19. Es wird oft übersehen, daß das Meliorieren nicht nur eine kriegswirtschaftliche Pflicht oder eine Gelegenheit zur Arbeitsbeschaffung, sondern eine volkswirtschaftliche Aufgabe darstellt. Eine kontinuierliche Meliorationstätigkeit ist demnach unerläßlich. Sie darf daher auch nicht von der Finanzlage des Bundes zu stark abhängig gemacht werden. Da sie aber ohne angemessene finanzielle Mithilfe des Bundes ins Stocken gerät, sollten Mittel und Wege gefunden werden, die es ermöglichen, eine genügende Anzahl Meliorationswerke auch bei schlechter Finanzlage des Bundes zu finanzieren und durchzuführen.

Als naheliegendste Möglichkeit hiefür wird die Schaffung eines Ausgleichsfonds vorgeschlagen. Jeder andere Weg, der zum gleichen Ziel führt, dürfte aber ohne weiteres von der Fachwelt begrüßt werden. In diesem Zusammenhange sei noch auf den für die Grundbuchvermessung bestehenden Spezialfonds hingewiesen.

Art. 21. Die Beitragsleistung des Bundes an die Besoldungen der bei den Kantonen angestellten Kulturingenieure ist beizubehalten, da damit den Kantonen die Verpflichtung erwächst, schon durch ihre verantwortlichen Funktionäre auch die Interessen des Bundes bei der Durchführung der Meliorationen zu wahren. Dazu kommt, daß in Zukunft die Erstellung und Führung des Meliorationskatasters den Kantonen überbunden wird.

Auch im Forstwesen leistet der Bund an die Besoldung kantonaler Funktionäre ähnliche Beiträge; im Vermessungswesen an die von ihnen geleisteten Nachführungsarbeiten.

IV. Aufsicht und Unterhalt

Wie in der Einleitung unter Ziff. 3 bereits erwähnt, entbehrte der Unterhalt der Meliorationswerke bis jetzt einer genügenden gesetzlichen Regelung. In den bisher in der Schweiz ausgeführten Bodenverbesserungen sind 800 Millionen Franken an öffentlichen Mitteln investiert. Des mangelhaften Unterhaltes wegen sind schon unzählige kostspielige Reparaturen entstanden, so daß man sich des Eindruckes nicht erwehren kann, es habe bis anhin an der Überwachung der ausgeführten Unternehmen gefehlt. Der Unterhalt muß daher in Zukunft straffer geregelt werden. Bund und Kantone haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die nötigen Aufsichtsorgane zu stellen, um die erstellten Werke so zu erhalten, wie es die unterstützende Öffentlichkeit mit Recht erwartet.

Von den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sei hier besonders auf *Art. 25* (Flurgenossenschaft) hingewiesen. Die Flurgenossenschaft im Sinne dieses Gesetzes ist überall dort gedacht, wo durch die Maßnahme der Güterzusammenlegung die Mitgliedschaft an den im betreffenden Gebiet bereits bestehenden Meliorationsgenossenschaften

total verändert wird. An Stelle dieser einzelnen Genossenschaften – es sind oft ihrer viele – soll nach abgeschlossener Güterzusammenlegung nur noch eine einzige, die Flurgenossenschaft, gegründet werden. Diese hat die Aufgabe, für den Unterhalt aller in ihrem Bezugsgebiet liegenden Meliorationen zu sorgen. Die Details sind in einer Flurordnung zu regeln (vgl. beiliegende Statuten).

V. Besondere Bestimmungen

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen, die Lücken auszufüllen haben, welche sich bisher in der Meliorationspraxis als hindernd erwiesen haben.

Durch die Vorschriften von Art. 30 soll für einzelne, vor allem für Siedelungsinteressenten, die Möglichkeit zur richtigen Arrondierung ihrer Betriebe in nicht zusammenlegungsbedürftigen oder in früher zusammengelegten Gebieten geschaffen werden.

Zahlreiche Möglichkeiten für die bessere Bewirtschaftung abgelegener Gebiete mußten bisher wegen mangelnder Arrondierung ungenützt bleiben, da ein freiwilliger Austausch der Güter an ungerechtfertigtem Widerstand und Mißgunst scheiterte. Heute bildet aber die Arrondierung eines Gutes eine der Voraussetzungen für die Unterstützung einer Siedlungsbaute.

Die Vorschrift von Art. 31 will das richtige Planen und das Aufeinanderabstimmen der verschiedenen Interessen bei Güterzusammenlegungen ermöglichen. Damit soll vermieden werden, daß der Erfolg einer Güterzusammenlegung durch nachträgliche Forderungen zugunsten anderer öffentlicher Interessen, z. B. Straßenbauten, in Frage gestellt wird.

Art. 32 soll die in der Praxis sich vielfach zeigenden Schwierigkeiten beseitigen, bereits bestehende Meliorationswerke zugunsten neuerer zu benützen.

Art. 33. Die Notwendigkeit der Anlage eines Meliorationskatasters ist längst anerkannt. Seine Aufstellung und Führung ist aber Sache der mit den örtlichen Verhältnissen näher bekannten Kantone. Die Mitwirkung des Bundes wird in einer einheitlichen Regelung und Unterstützung der Arbeiten gesehen, sowie in der Zusammenfassung und Verarbeitung der Erhebungen der Kantone.

VI. Schlußbestimmungen

Diese enthalten den Auftrag an die Kantone, ihre einschlägigen Vorschriften innert nützlicher Zeit den neuen Verhältnissen anzupassen.

Berufliche Vereinigungen, Landesaufnahme und Staat

Nachdem ich im Jahre 1941 erstmals den Begriff „Berufsgemeinschaft“ in die Diskussion über die Namensänderung der Gesellschaft für Photogrammetrie geworfen hatte¹, las ich im August 1945 mit nicht geringem Vergnügen in einer welschschweizerischen Zeitung folgenden Passus, als Auszug aus der Bundesfeierrede vom Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, Herrn Bundesrat Petitpierre:

¹ Komiteesitzung vom 25. Oktober 1941, Zürich; Protokoll der Herbstversammlung vom 8. November 1941, S. Z. f. Verm. u. Kulturt. 1941, Seite 22.